



An die Mitglieder des  
Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft  
Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

21. Dezember 2016

#### **Anhörung am 16. Januar 2017 zur Novellierung des Gentechnikgesetzes: Stellungnahme zur Nulltoleranz**

Sehr geehrte Abgeordnete des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft,

am 16. Januar 2017 findet in Ihrem Ausschuss die Anhörung zur Novellierung des Gentechnikgesetzes statt.

Als Verbände, die die Interessen des Umweltschutzes, von Bäuerinnen und Bauern, Unternehmen der Lebensmittelverarbeitung, Imkerinnen und Imkern und der Saatguterzeugung vertreten, sind wir äußerst besorgt über den vorliegenden Gesetzentwurf. Unsere Kritik daran, dass der Entwurf bundesweite Gentechnik-Anbauverbote durch komplizierte Regelungen unmöglich macht, sowie am Absatz zu den neuen Gentechnikverfahren in der Begründung, haben wir in unseren Einzelstellungen formuliert.

Gemeinsam möchten wir hier zu einem Punkt Stellung beziehen, der aus unserer Sicht in den Debatten des Bundestages und Bundesrates bisher nicht ausreichend berücksichtigt wurde: zur angestrebten Aufweichung der gesetzlichen Regeln zum Schutz der Nulltoleranz für nicht zugelassene gentechnisch veränderte Organismen (GVO). Da eine Aufweichung der Nulltoleranz unsere Ökosysteme, die gentechnikfreie Saatguterzeugung, Landwirtschaft, Lebensmittelerzeugung und Imkerei gefährdet, sind wir höchst besorgt darüber, dass diese Problematik bislang kaum thematisiert wurde. Wir möchten Sie daher eindringlich auffordern, unsere gemeinsame Stellungnahme zum Anlass zu nehmen, dies zu ändern.

#### ***Verletzung der Nulltoleranz (Punkt 14b des Entwurfs; neuer Absatz 6, § 26 GenTG)***

Nach **Punkt 14b (neuer Absatz 6, § 26 GenTG)** soll es dem Ermessen der Behörden überlassen werden, ob sie Anordnungen zum Beenden von nicht genehmigten Freisetzungen oder nicht genehmigtem Inverkehrbringen von nicht zugelassenen GMO erlassen.

Dies **verletzt EU-Recht** (Art. 4 Abs. 5 S. 2 Richtlinie 2001/18/EG). Danach besitzen Behörden im Falle einer nicht genehmigten Freisetzung oder eines nicht genehmigten Inverkehrbringens von GVO keinerlei Ermessensspielraum, sie müssen diese beenden (**Nulltoleranz für nicht zugelassene GVO**). In diesem Sinne urteilte auch das BVerwG (29.2.2012, Az. 7C 8/11).

Besonders problematisch ist, dass der neue Absatz 6 auf nicht genehmigte **Freisetzung** anwendbar wäre: Damit könnten Behörden dulden, dass beispielsweise zum Anbau nicht zugelassene Gentechnik-Pflanzen nach dem Aufdecken einer Verunreinigung weiter auf unseren Feldern wachsen, wenn sie zur Verwertung in der Biogasanlage, in der Industrie oder zur Verfütterung vorgesehen wären.

Die in Absatz 6 vage formulierte Voraussetzung „zur unmittelbaren Verarbeitung vorgesehen“ lässt **offen, wie lange eine Freisetzung von nicht zugelassenen Gentechnik-Pflanzen fortgesetzt werden könnte**. Unklar ist, wie ausgeschlossen würde, dass es auf dem Acker zum Abblühen und Auskreuzungen sowie in den Folgejahren zu Durchwuchs und damit um sich greifenden Verunreinigungen kommen könnte. Auch erschließt sich nicht, wie sichergestellt würde, dass der nicht genehmigte Aufwuchs keine schädlichen Auswirkungen auf die in § 1 Nr. 1 GenTG genannten Rechtsgüter wie die Umwelt hätte. Auch vor der Blüte wären negative Auswirkungen auf die Umwelt nicht ausgeschlossen, z.B. produzieren Bt-Pflanzen während der gesamten Wachstumszeit Gift.

Zusammengefasst würde der neue Absatz 6 in § 26 nach Aufdecken einer Verunreinigung den fortgesetzten **Aufwuchs nicht zugelassener, möglicherweise nicht einmal risikobewerteter Gentechnik-Pflanzen und deren Weiterverbreitung in Deutschland** ermöglichen. Dieser Anbau wäre weder im Standortregister (§ 16a GenTG) verzeichnet, noch wäre die gute fachliche Praxis (§ 16b GenTG) anzuwenden. Vor allem würde dies die **gentechnikfreie Landwirtschaft, Saatgut- und Lebensmittelerzeugung und Imkerei gefährden**.

Argumente, die für den neuen Absatz 6 angeführt werden, halten einer Prüfung nicht stand:

- Natürlich könnten Behörden ihr Ermessen auch streng ausüben – wie streng sie dies handhaben, ist in dem neuen Absatz 6 jedoch nicht geregelt. Hier wird eine Ausnahmeregelung geschaffen, mit der die Fortsetzung einer rechtswidrigen Freisetzung von den Behörden geduldet werden kann. Die Ausnahmen, die damit möglich werden, sind höchst bedenklich und verletzen EU-Recht.
- Das Nötige ist laut EU-Recht, eine rechtswidrige Freisetzung bei Kenntnisaufnahme *ohne Verzögerung* zu beenden. Falls ein betroffener Landwirt dies selbst freiwillig tut, dann muss die Behörde auch nach heutiger Rechtslage keine Anordnung erlassen – dafür ist keine Gesetzesänderung notwendig.
- Die Entsorgung von verunreinigtem Saatgut sollte auf unschädliche Weise gelöst werden – nicht mit einer Verletzung der Nulltoleranz und von EU-Recht. Zudem sind für die Saatgut-Entsorgung Anordnungen zum Beenden von *Inverkehrbringen* relevant. Warum der Anwendungsbereich des neuen Absatzes 6 gerade aber auch *Freisetzung* erfasst, ist in diesem Kontext nicht nachzuvollziehen.
- Das Argument, von Anordnungen abzusehen, um Landwirte zu schonen, trägt nicht: In Verunreinigungsfällen können Anordnungen Landwirten nutzen, um Schadensersatz geltend zu machen. Eine Schädigung des Rufes betroffener Landwirte durch Anordnungen ist höchst unwahrscheinlich, da Anordnungen in Verunreinigungsfällen gemäß datenschutzrechtlicher Bestimmungen nur ohne personenbezogene Daten veröffentlicht werden dürfen.
- Grundsätzlich werden Landwirte am besten vor dem Gentechnik-Risiko geschützt, indem Behörden Saatgutpartien vor Inverkehrbringen konsequent auf GVO testen und verunreinigte Partien vernichten lassen, bevor diese ausgeliefert werden. Mit einer Aufhebung der Nulltoleranz würde das Risiko von

Verunreinigungen für Bäuerinnen und Bauern hingegen steigen.

**Handlungsempfehlung:** Der Bundestag sollte Punkt 14b des Gesetzentwurfes (Verletzung der Nulltoleranz) und damit **den neuen Absatz 6 ersatzlos streichen**.

Wir möchten Sie bitten, diese Stellungnahme im laufenden Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen. Gerne stehen wir für einen Austausch hierzu zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Hubert Weiger  
BUND

Georg Janßen  
AbL

Christof Potthof  
Gen-ethisches Netzwerk

Dr. Alexander Gerber  
Demeter

Benedict Haerlin  
Save Our Seeds

Jan Plagge  
Bioland

Thomas Radetzki  
Aurelia Stiftung

Stefanie Hundsdorfer  
IG Saatgut

**Kontakt für weiterführende Informationen:**

Stefanie Hundsdorfer, Interessengemeinschaft für gentechnikfreie Saatgutarbeit (IG Saatgut), [stefanie.hundsdorfer@ig-saatgut.de](mailto:stefanie.hundsdorfer@ig-saatgut.de)

Heike Moldenhauer, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), [Heike.Moldenhauer@bund.net](mailto:Heike.Moldenhauer@bund.net)

Annemarie Volling, Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL), [volling@abl-ev.de](mailto:volling@abl-ev.de)

Benny Haerlin, Save our Seeds, [haerlin@zs-l.de](mailto:haerlin@zs-l.de)

Gerald Wehde, Bioland, [gerald.wehde@bioland.de](mailto:gerald.wehde@bioland.de)

Christof Potthof, Gen-ethisches Netzwerk (GeN), [christof.potthof@gen-ethisches-netzwerk.de](mailto:christof.potthof@gen-ethisches-netzwerk.de)

Thomas Radetzki, Aurelia Stiftung, [thomas.radetzki@aurelia-stiftung.de](mailto:thomas.radetzki@aurelia-stiftung.de)

Antje Kölling, Demeter, [antje.koelling@demeter.de](mailto:antje.koelling@demeter.de)